

Ueber die nächstbevorstehende Direktorwahl

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mafregeln nehmen, aus Furcht, die Spaziergänge könnten gehindert werden; vielleicht wäre es am besten, am Ende jeder Sitzung die abweenden Mitglieder sogleich auszuwählen. Germann wünscht, daß, wie im Senat, ein besonderes Register über die abwesenden Mitglieder gehalten werde. Anderwerth bedauert, daß einige Mitglieder so wenig Patriotismus haben, um ohne dringende Geschäfte so oft abwesend zu seyn; er fodert bis Morgen ein Gutachten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité. Nach Wiedereröffnung der Sitzung werden, in Ermanglung von Gutachten der Commissionen, Bittschriften behandelt.

Job. Marzario, von Brione Verzasca, Distrikt Lugano, klagt, daß er schon 3 Monat ohne Beurtheilung im Gefangniß sitze. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde St. Gallen fodert Vertheilung ihrer Zunftgüter. Die Bittschrift wird der Zunftkommission zugewiesen.

Die Bürgerin Dünand, im Canton Fryburg, fodert, von dem Ehrschaz für ein privilegirt gewesenes Wirthshaus, welches sie vor der Revolution kaufte, befreit zu werden; als Grund fügt sie an, daß dieses Haus hölzern ist, und auf Säulen steht, und also nicht als unbewegliches liegendes Gut betrachtet werden kann. Thorin würde dem Begehren dieser armen Wirthin gerne entsprechen, wann dasselbe nicht wider die alten Gesetze wäre; er fodert Verweisung an die Ehehaften-Commission. Anderwerth fodert Tagesordnung. Carrard begehrt Verweisung ans Direktorium. Kilchmann fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist. Brope stimmt Carrard, und Jomini Kilchmann bei. Thorin vereinigt sich mit Kilchmanns, und Anderwerth mit Carrards Meinung, welche angenommen wird.

Der Kantonsgerichtschreiber von Fryburg macht Einwendungen gegen die Handänderungssteuer von Gebäuden. Auf Anderwerths Antrag wird die Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Die armen Eigenthümer einer Alp am Nigiberg klagten, daß sie kein anderes, als eigenes Vieh, besitzen sie wenig haben, auf die Alp treiben dürfen, während die reichen Eigenthümer großen Nutzen von der Alp, die doch allen gemeinschaftlich angehört, ziehen. Akermann fodert Verweisung dieser Bittschrift an eine besondere Commission. Kilchmann fodert Verweisung an die Gemeingüter-Vertheilungs-Commission. Schlumpf stimmt Akermann bei. Cuzstor fodert Tagesordnung, weil ein Richterspruch über diesen Gegenstand ergangen ist, den wir nicht aufheben können. Schlumpf beharret auf der Commission, welche angenommen, und in dieselbe geordnet

werden: Betsch, Blatmann, Kellstab, Akermann und Neukom.

Carmintran, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

U n d e n S e n a t .

In Erwägung, daß, wenn die Gemeinden ihren Municipalbeamten einige Entschädigungen festsetzen, dieses nur für ihre, den öffentlichen Dienst und den Gemeinnutzen betreffenden Einrichtungen ist, daß es also gerecht ist, daß die Bürger, welche die Municipalitäten durch ihre besondern Angelegenheiten beschäftigen, sie für ihre Mühe bezahlen;

In Erwägung, daß die Emolumente für die Einrichtungen, welche den Gerichten abgenommen, und durch das Gesetz vom 15. Hornung 1799 den Municipalitäten übertragen werden, nach dem gleichen Tarif gesodert werden können, wie ehemals, bis etwas anderes darüber verordnet werden wird;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

für die besondern Einrichtungen, welche ihnen durch die §§ 53, 57 und 58 übertragen werden, beziehen die Municipalitäten zu ihrem Nutzen, die durch den Tarif oder durch den Gebrauch ihres Bezirks festgesetzten Emolumente einstweilen, bis daß ein einformiger Tarif für die ganze Republik festgesetzt seyn wird.

Dieses Gesetz soll gedruckt, an den gewöhnlichen Orten bekannt gemacht, und angeschlagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

U e b e r d i e n ä c h s t b e v o r s t e h e n d e D i r e k t o r w a h l .

Ein wichtiger Zeitpunkt ist nahe; es ist der des jährlichen Austrittes eines Direktors, und der Wahl eines neuen. Welcher Helvetier, dem die Republik theuer ist, der sie gerettet wissen will, sieht nicht ein, daß von dem sittlichen Republikanism, von den unerschütterlichen Grundsätzen, von dem umfassenden Blick, von der Thatkraft des Gewählten, das Heil der Republik abhängen kann? Nur der Zusammenfluß dieser in einem einzigen Individuum schwer zu vereinigenen Eigenschaften kann ein solches zu einem Direktor qualifizieren. — Sittlicher Patriotismus; — seine Gesinnungen und Handlungen vor und während der Revolution müssen darthun, daß der zu Wählende eine neue Form der Republik in Helvetien nicht darum wollte, um sich in eine bessere Lage zu versetzen, um zu Stellen zu gelangen, von denen er bisher sich ausgeschlossen sah, um an die Stelle der alten Oligarchie eine neue, seine eigne, zu setzen, sondern weil er in der repräsentativen Regierungsform das

glückliche Mittel sieht, zwischen der Aristokratie die persönliche und Familienzwecke dem allgemeinen, auf Gleichheit und Freiheit gegründeten substituirt, und einer Volksdemagogie, die einen blinden Volkshaufen das thun läßt, was in einer repräsentativen Regierungsform nur die rechtschaffensten, einsichtigsten, und so des Zutrauens des Volks würdigsten zu thun vermögend sind, weil er also in dieser allein Begründung ächter äußerer Freiheit, Beförderung der Sittlichkeit, Beredlung des Nationalcharakters, und Erhöhung des Volksglücks für möglich hält. Dies ist der Patriotismus aus Grundsätzen, der allein einen Enthusiasmus erzeugen kann, der nicht in wilden verfolgenden und mordenden Fanatismus ausartet.

2. Unererschütterliche Grundsätze — das heißt, heilige praktische Achtung für die Menschenrechte, für die Formen der Constitution, auf denen die Sicherheit des Bürgers und seine Freiheit beruht; gleich ferne von Terrorismus und Moderantismus (1); jener ist die Despotie der Willkühr, und übertritt alle Formen und Schranken der Gesetze; dieser ist Schlassheit, und wacht nicht gehörig über Vollziehung der Gesetze, und beugt gefährlichen Anschlägen gegen die Republik nicht hinlänglich vor; beide morden die Republik, der eine, indem der Bürger alle Augenblicke die Schrecken der Tyrannie fühlt, und das Zutrauen zu dem Schutz des Gesetzes, welches allein Anhänglichkeit an eine Regierungsform bewirken kann, verliert, der andere, indem Mangel an Kraft, Anarchie, Verachtung der Regierung, und Erzeugung gefährlicher Anschläge, die Republik inneren und äußeren Feinden Preis geben. Grundsätze, in Absicht auf Erhaltung der Republik zwecken also auf Vereinigung der Formen der Gesetze, mit aller den Umständen angemessenen Energie und Wachsamkeit ab. Diese Maxime muß unererschütterlich seyn. Diese Grenzlinie zwischen despotischer und gesetzmäßiger Gewalt muß in jedem Fall geföhrt werden, trotz alles Geschreies des Terroristen, der sie umstürzen möchte.

3. Umfassender Blick; das Direktorium muß ins Große sehen; alle jedesmalige Bedürfnisse der Republik mit seinem Blicke umfassen; nicht alles muß es selbst thun, aber alles leiten, alles in Bewegung setzen, über alles Aufsicht haben, und über Vollziehung seiner Befehle wachen; der Detailgeist ist

kleinlich, macht unfähig zu großen Conceptionen. Die Armee, die Finanzen, und die allgemeine Polizei sind izt die Hauptgegenstände der Beratungen des Direktoriums. Armee, ihre Verwaltung muß durch alle Mittel geordnet, bethätigt, und bewacht werden; sie muß Brod haben. Die Vaterlandsvertheidiger müssen durch Disciplin die republikanische Popularität von Seite der Offiziere mit Strafe gegen jedes Vergehen vereinigt, in Schrecken gehalten, durch öffentliche Belohnung ausgezeichnete Tapferkeit in Beschlüssen, mit telst Blattern, und im Angesicht der ganzen Armee angefeuert werden; die Finanzen; dies bedarf keiner Entwicklung; möglichst schleunige Eintreibung der Gelder durch alle Mittel der Ueberredung, wo sie wirken kann, und des Zwanges. — Die allgemeine Polizei — diese besteht in der auf jeden Punkt der Republik sich erstreckenden Aufsicht über die Handlungen der Bürger, nicht um Gefinnungen auszuspähen, sondern um Provocationen zum Ungehorsam gegen die Gesetze, um Anschläge gegen die Republik zuborzukommen, sie nicht zur Reife kommen zu lassen, sondern sie in der Geburt zu ersticken. Die Polizei muß wissen, was in der kleinsten Gemeinde vorgeht. Die Organisation einer solchen Polizei, die nicht ausspioniren, sondern nur aufsehen, nicht die Sicherheit des Bürgers, so lange er nichts gegen die Gesetze thut, gefährde, sondern sie erhalte und befestige, dies muß izt Hauptangelegenheit des Direktoriums seyn; aber nicht das Detail der Polizei, sondern ihre Leitung im allgemeinen muß es besorgen; treuen und thatigen Ministern muß jederzeit die Vollziehung aufgetragen werden. Die Thatkraft endlich des zu Wählenden, sein Denken muß praktisch seyn, das heißt hier Willen bestimmend, Menschen zu bewegen, oder zurückzuhalten, fähig seyn. Zu den Zwecken der Regierung muß er leicht die Mittel finden; nur Menschenkenntniß, Kenntniß der Triebfedern ihrer Handlungen, z. B. Ehre, Schande, Lob und Tadel kann diese Mittel dem praktischen Beobachter an die Hand geben. Dazu ist ferner Gegenwart des Geistes bei allen Schwierigkeiten und Hindernissen, Unererschrockenheit bei plötzlichen Gefahren, Besonnenheit und Thatigkeitstrieb zu handeln, nöthig. Dies sind nur in ihren Hauptzügen die Geistes- und Gemüthsseigenschaften des Direktors, den das Heil der Republik erheischt; nur auf den sittlichrepublikanischen Mann, auf den Mann von unererschütterlichen Grundsätzen, von hohem Geiste und umfassenden Blick, von Thatkraft nehmet Rücksicht, Gesetzgeber Helvetiens, er mag sich nun in oder außer euerm Schooße befinden; er mag Protestant oder Katholik seyn; Terrorist oder Moderantist heißen; dann wie leicht hängt man un verdiente Namen an; der Zusammenhang der Handlungen, der bleibende Charakter des Mannes, muß den wahren Namen bestimmen.

(1) Unter diesen beiden Ausdrücken verstehe ich nur das Verfahren der Regierung, welche in eines der beiden Extreme fällt, über oder unter dem Gesetz ist; beide Ausdrücke lassen eine gute Bedeutung zu, wenn nämlich Terrorismus nur den Schrecken der unerlässlichen Ausübung eines allgemeinen, den Grundsätzen nicht entgegenlaufenden strengen Gesetzes, und Moderantismus nur möglichst humane, mit Erhaltung der Constitution und Freiheit vereinbare Behandlung des Volkes bedeutet.